

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0431/23	19.09.2023
zum/zur		
F0274/23 – SPD-Stadtratsfraktion SR Köpp		
Bezeichnung		
FAG-Änderungen 2024		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	21.11.2023	

Gemäß Landesverfassung hat das Land dafür zu sorgen, dass die Kommunen über die Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zugleich umfasst der Verfassungsauftrag die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen auszugleichen. Umgesetzt wird dies durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG), nachdem die Kommunen Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Verfügung gestellt bekommen.

Auf Grundlage aktueller statistischer Daten legte die Landesregierung nun den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 8/3046) vor, der am 7. September 2023 im Landtag von Sachsen-Anhalt in erster Lesung beraten wurde. Danach soll die Finanzausgleichsmasse 2024 auf insgesamt 2.095.404.700 Euro ansteigen, dass wären rund 250 Millionen Euro mehr als im laufenden Haushaltsjahr.

Gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA frage ich:

1. Welche Veränderungen würden sich nach dem Gesetzentwurf für die Landeshauptstadt Magdeburg in 2024, jeweils im Vergleich zu den Haushaltsjahren 2023 und 2022, ergeben:

- a) für die einzelnen Zuweisungen und
- b) für die Summe der einzelnen Zuweisungen?

Es wird um eine tabellarische und in Jahresscheiben getrennte Beantwortung der Fragen gebeten, wobei eine rechtsbündige Schreibweise und 1000er-Trennzeichen bei den Zuweisungen ausdrücklich erwünscht sind.

2. Wie bewertet man den vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung allgemein und mit Blick auf die Haushaltslage der Landeshauptstadt und die zu erfüllenden Aufgaben?

Stellungnahme:

Zu 1.

Durch den Gesetzesentwurf zum FAG (EFAG) werden teilweise neue Bemessungsgrundlagen eingeführt. Diese sind erstmalig mit dem Orientierungsdatenerlass (ODE) vom 20.10.2023 veröffentlicht worden. Demnach entfällt auf die Landeshauptstadt Magdeburg ein Anteil von ca. 38,3 Mio. € an der Erhöhung der FAG-Teilmasse für die kreisfreien Städte um 88 Mio. € (detaillierte Angaben zu den einzelnen Zuweisungen s. Anlage 1).

Zu 2.

Auf den ersten Blick erscheint die Steigerung der FAG-Masse um knapp 250 Mio. € bedeutend. Positiv zu werten ist außerdem, dass bei der Bedarfsberechnung zum Teil langjährige Forderungen des SGSA und der Landeshauptstadt Magdeburg aufgegriffen wurden. Dieser Ersteindruck muss jedoch deutlich relativiert werden. Zunächst sind die 30 Mio. € gemäß § 16a EFAG „Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen“ herauszurechnen, da sie bisher außerhalb des FAG gezahlt wurden. Des Weiteren wurde die Mehrbelastung durch die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II mit einem Volumen von ca. 18 Mio. € bisher aus dem Landeshaushalt aufgebracht und nun lediglich ins FAG überführt.

Die verbleibenden 202 Mio. € gewährleisten gerade so die Kompensation des aufgrund der deutlichen Tarifsteigerungen beträchtlich erhöhten Personalkostenbedarfes. Im FAG 2023 war der Personalkostenbedarf auf 2.068 Mio. € geschätzt worden und mit diesem Betrag in die Berechnung der FAG-Masse 2023 eingegangen. Im EFAG 2024 wird hingegen bereits von einem realen Bedarf von 2.185 Mio. € für das Jahr 2023 ausgegangen, was für das FAG 2023 eine Unterfinanzierung der Kommunen von ca. 100 Mio. € bedeutet. Der für 2024 geschätzte Bedarf beläuft sich auf 2.264 Mio. € und liegt damit um ca. 196 Mio. € höher als im jetzigen FAG.

Somit „verbleibt“ für sämtliche weiteren Kostensteigerungen der kommunalen Aufgaben aus der FAG-Masse rein rechnerisch nur ca. 6 Mio. €, also ein Anteil von 0,3 % der FAG-Masse. Das bedeutet, dass diese Aufwüchse vollständig durch die gestiegene kommunale Steuerkraft finanziert werden müssen. Diesbezüglich geht das EFAG von der wahrscheinlich zu optimistischen Steuerschätzung aus dem Mai dieses Jahres aus, die selbst nach Berücksichtigung einer (nun richtigerweise eingeführten) freien Spitze mit 2.314 Mio. € ca. um 258 Mio. € höhere Steuereinnahmen als für das Jahr 2023 mit 2.056 Mio. € unterstellt.

Auch im Vergleichsblick auf die anderen ostdeutschen Bundesländer wäre die Steigerung der FAG-Masse um effektiv 202 Mio. € nur als erster Aufholschritt zu werten. Dem vom Landtag beauftragten Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich sind trotz der vorgegebenen Fokussierung auf den horizontalen Finanzausgleich diesbezügliche Informationen zur Finanzkraft der Kommunen in Sachsen-Anhalt zu entnehmen. Die Gutachter kommen auf Basis von Daten des Jahres 2021 zu dem Ergebnis, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts nicht nur im bundesweiten, sondern auch im ostdeutschen Vergleich unterdurchschnittliche Steuereinnahmen aufweisen, obwohl sie ihre Einnahmepotentiale auf Ebene der Realsteuersätze ausschöpfen. Für die Erreichung des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse müsste sich die Steuerschwäche in Umsetzung des Verfassungsauftrags einer auskömmlichen Finanzausstattung in tendenziell höheren Zuweisungen im bundesweiten Vergleich niederschlagen. Entgegen dieser plausiblen Vermutung schlägt sich die geringe Steuerkraft der Kommunen Sachsen-Anhalts nicht in merklich höheren FAG-Zuweisungen gegenüber anderen Finanzausgleichssystemen nieder. Bemerkenswert ist, dass die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt 2021 vor allem im ostdeutschen Vergleich mit 738 Euro die geringsten Pro-Kopf-Zuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und mit 1.632 Euro die geringsten Pro-Kopf-Zuweisungen innerhalb und außerhalb des FAG aufwiesen (s. Anlage 2).

Im Jahr 2021 fehlten den Kommunen Sachsen-Anhalts ca. 190 Mio. € Steuereinnahmen sowie ca. 400 Mio. € Landeszuweisungen zum ostdeutschen Durchschnitt. Dadurch waren die hiesigen Kommunen insgesamt um ca. 590 Mio. € und je Einwohner um 272 € schlechter gestellt. Selbst die Steigerung der FAG-Masse um 220 Mio. € würde bedeuten, dass den Kommunen Sachsen-Anhalts auch noch im Jahr **2024** noch ca. 370 Mio. € insgesamt, also **je Einwohner 172 € fehlen** würden, um überhaupt den **ostdeutschen Durchschnitt des Jahres 2021** zu erreichen!

Eine Ursache hierfür ist die vollumfängliche Einbehaltung der den Kommunen zugedachten Bundesentlastung durch das Land. Allein die ausgebliebene Weiterreichung von den Kommunen zugedachten Bundesmitteln im Rahmen der Änderung der Umsatzsteueranteile ab 2018 mit einem Volumen von ca. 26 Mio. € sowie im Rahmen des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAüG) mit einem Volumen von ca. 30 Mio. € haben erhebliche Bedeutung. Diverse Zusatzeinnahmen in Höhe von ca. 164 Mio. €, die der Bund den Kommunen als Entlastung zugedacht hatte, sind ab 2022 in Abweichung von den Vorjahren bedarfsmindernd von der FAG-Masse abgezogen worden. Die so vom Bund mit erheblichem Mittelaufwand angestrebte Resilienz der kommunalen Finanzausstattung wird somit im Ansatz konterkariert.

Kroll

Anlage 1: Vergleich der FAG-Zahlungen für die Landeshauptstadt Magdeburg 2022 – 2024
Anlage 2: Finanzkraft der Kommunen in den ostdeutschen Ländern